



Personalreglement der Einwohnergemeinde Hasliberg

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hasliberg erlässt gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998,
- die Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998,
- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Hasliberg vom 05.12.2001,

das Personalreglement.

Rechtsverhältnis und Grundsätze der Personalpolitik**Art. 1**

- Geltungsbereich
- ¹ Die in diesem Personalreglement und in der Personalverordnung aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Einwohnergemeinde Hasliberg.
 - ² Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Lehrkräfte und andere Personen, welche eine Funktion in der Schulleitung wahrnehmen.
 - ³ Vorbehalten bleiben die in einem separaten Reglement enthaltenen Regelungen für die Gemeinderäte und Gemeinderätinnen sowie die weiteren nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Gemeinde stehenden Personen, wie Kommissions- und Ausschussmitglieder und Funktionsträger.

Art. 2

- Rechtsnatur
- ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Hasliberg wird privatrechtlich angestellt.
 - ² Wo die Gemeinde keine eigenen Vorschriften erlässt, geltend die arbeitsvertraglichen Bestimmungen und subsidiär das Schweizerische Obligationenrecht.

Art. 3

- Grundsätze der Personalpolitik
- ¹ Der Gemeinderat legt im Rahmen dieses Reglements die Personalpolitik, insbesondere betreffend Personalbedarfsplanung und Personaleinsatz fest.
 - ² Bei der Festlegung der Personalpolitik beachtet der Gemeinderat folgende Grundsätze:
 - Die Gemeinde will als attraktive Arbeitgeberin gelten.
 - Die Gemeinde unterstützt die Entwicklung und Weiterbildung ihres Personals und beurteilt regelmässig die Leistungen des Personals.
 - Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass Mitarbeitende Klarheit über ihre Ziele, Aufgaben und Kompetenzen haben.
 - Die Gemeinde verfolgt eine transparente und gerechte Lohnpolitik.
 - Die Gemeinde sorgt für eine angemessene soziale Absicherung ihres Personals.

Art. 4

- Ausführungsbestimmungen
- Der Gemeinderat ist befugt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Personalreglement zu erlassen.

Besondere Bestimmungen**Art. 5**

- Kündigungsfristen
- ¹ Die Kündigungsfrist beträgt nach Ablauf der Probezeit mindestens drei Monate.
 - ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt schriftlich. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Art. 6

- Lohnerhöhungen
- ¹ Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Lohnerhöhungen insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.
 - ² Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
 - von der individuellen Leistung;
 - vom individuellen Verhalten;
 - von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel;
 - von anderen sachlich haltbaren Gründen.
 - ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Lohnerhöhungen.

Art. 7

- Sitzungsgeld
- Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Art. 8

- Stellenausschreibung
- Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.

Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 9**

- Inkrafttreten
- ¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.
 - ² Dieses Reglement hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 14.12.2006 sowie die Personalverordnung vom 31.01.2007, auf.

Art. 10

- Umwandlung Arbeitsverhältnisse
- ¹ Die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse des Gemeindepersonals werden durch dieses Reglement auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben aufgehoben.

- ² Die Gemeinde führt als Arbeitgeberin alle öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse des Gemeindepersonals als privatrechtliche Arbeitsverhältnisse weiter und bietet dem Gemeindepersonal auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hin privatrechtliche Arbeitsverträge an.
- ³ Die Dauer der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse wird an die Dauer der privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse angerechnet.

Durch die Gemeindeversammlung am 12.12.2013 genehmigt.

Hasliberg, 12.12.2013

Katrin Nägeli-Lüthi
Gemeindepräsidentin

Monika Wehren
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 13.11.2013 bis 12.12.2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberhasli vom 08.11.2013 und vom 22.11.2013 bekannt. Es sind keine Beschwerden eingegangen. Der Gemeinderat hat die Inkraftsetzung per 01.01.2014 am 14.01.2014 beschlossen. Die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger Oberhasli vom 17.01.2014 publiziert.

Hasliberg, 17.01.2014

Monika Wehren
Gemeindeschreiberin